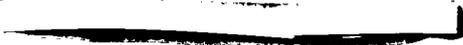


# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der ägyptischen Staatsangehörigen  in Kairo, wohnhaft: 

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da/schw 3284 - 

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 2601987-287 -

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2601987-287 -



### Tatbestand

Gegenstand des vorliegenden Klageverfahrens ist allein noch die Verpflichtung der Beklagten, festzustellen, dass einer Abschiebung der Klägerin nach Ägypten Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegenstehen. Über die sonstigen Verfahrensteile des Asylbegehrens der Klägerin wurde mit Urteil der Kammer vom 16.03.2004 -12 K 1/04.A- rechtskräftig entschieden.

Die Klägerin hat beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens des Direktors der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Universitätsklinikum Homburg, Prof. Dr. med. Peter Falkai. Wegen des Ergebnisses wird auf das Gutachten vom 05.11.2004, bei Gericht am 23.12.2004 eingegangen, Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, einschließlich der Akte 12 K 1/04.A sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten. Er war ebenso wie die bereits im Verfahren 12 K 1/04.A einbezogene Dokumentationsliste Ägypten Gegenstand der Entscheidungsfindung.

### Entscheidungsgründe

Nachdem die Beteiligten auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, konnte im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Die Klage hat Erfolg.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (bisher § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dazu zählen auch gesundheitliche Gefahren infolge einer Erkrankung, mit deren Verschlimmerung im Herkunfts-/Zielstaat mit hoher Wahrscheinlichkeit in wesentlicher (oder gar lebensbedrohlicher) Weise gerechnet werden muss. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen eine medizinische Behandlung in dem Heimatstaat nicht möglich ist oder wenn zwar Behandlungsmöglichkeiten bestehen, diese für den Ausländer aus finanziellen oder sonstigen Gründen aber nicht erreichbar sind

vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 -1 C 1/02-.

Ein Abschiebungshindernis kann auch dann bestehen, wenn der Ausländer aufgrund traumatisierender Erlebnisse im Heimatland an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet und psychisch noch nicht ausreichend stabilisiert ist, um einer erneuten Konfrontation mit der Umgebung bzw. dem Ort des Traumas ohne Gefahr einer Retraumatisierung (im Sinne einer wesentlichen Verschlechterung der Krankheitssymptome) standhalten zu können. Behandlungsmöglichkeiten sind dann aus diesem Grund in dem vorgenannten Sinne nicht erreichbar

vgl. ebenfalls eine ägyptische Staatsangehörige betreffend Urteil der Kammer vom 06.10.2004 -12 K 71/04.-A sowie Urteil vom 21.11.2002 -12 K 105/01.A-; Kerstin Müller, Posttraumatische Belastungsstörung, in Asylmagazin 3/2003, Seite 8 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen.

Letztere Fallkonstellation ist zur Überzeugung der Kammer hier gegeben.

Bei der Klägerin besteht eine posttraumatische Belastungsstörung, die auf Erlebnisse vor ihrer Ausreise in Ägypten maßgeblich zurückzuführen ist.

Nach ihrem durchgängigen Vortrag im Verwaltungs- und Klageverfahren, an dem sie auch gegenüber dem Sachverständigen festgehalten hat, ist die Klägerin in Ägypten Belastungen und Bedrohungen durch Islamisten ausgesetzt gewesen, wobei die Firma ihres Ehemannes und zweimal ihr eigener Friseursalon zerstört worden seien. Islamistische Frauen hätten sie einmal geschlagen und getreten und sie sei von diesen Frauen angezeigt worden, Goldkettchen gestohlen zu haben, damit sie selbst keine Anzeige machen können. Soweit der Sachverständige auf dieser Grundlage bei der Klägerin eine posttraumatische Belastungsstörung mittelgradiger Ausprägung diagnostiziert hat, bestehen an der Richtigkeit dieser Einschätzung aus Sicht der Kammer keine Zweifel.

Zwar ist die Klägerin aktuell offensichtlich auch durch inlandsbezogene Faktoren – z. B. eine im Juni letzten Jahres diagnostizierte bösartige Schilddrüsenerkrankung - beeinträchtigt. Als belastend empfindet sie nach der Wertung des Gutachters zudem die Wohnsituation in der Gemeinschaftsunterkunft, zumal dort offenbar ähnliche Probleme mit Moslems auftreten wie in Ägypten, und ihren ungeklärten Aufenthaltsstatus. Aus Sicht der Kammer kann aber nicht angenommen werden, dass die Erkrankung der Klägerin vorrangig -oder gar ausschließlich- durch Erfahrungen bzw. Ereignisse in der Bundesrepublik Deutschland ausgelöst wurde; diese stellen vielmehr lediglich eine zusätzliche Belastung dar, welche zur Zunahme der depressiven und ängstlichen Stimmung bei der Klägerin führt.

Im Weiteren gilt dann zwar grundsätzlich, dass die der Kammer zu dem Gesundheitswesen in Ägypten vorliegenden Auskünfte

vgl. etwa Deutsche Botschaft Kairo an VG Oldenburg vom 11.09.2001 sowie Deutsches Orient Institut an VG Oldenburg vom 19.12.2001; Nrn. 284 und 285 der DOK Ägypten

keine Anhaltspunkte für die Annahme liefern, psychische Erkrankungen seien in Ägypten nicht behandelbar. Ebenso wenig kann angenommen werden, die Klägerin könnte eine psychotherapeutische Behandlung -die sie mittlerweile hier wieder aufgenommen hat- in Ägypten aus finanziellen Gründen nicht erreichen. Bei ihrer informatorischen Befragung durch das Gericht in der mündlichen Verhandlung am 16.03.2004 hat die Klägerin nämlich erklärt, sie stehe in telefonischer Verbindung mit ihrer Familie, der es wirtschaftlich gut gehe. Insoweit kann von der Klägerin verlangt werden, auf finanzielle Unterstützung durch ihre Familie zurückzugreifen.

Was die posttraumatische Belastungsstörung mit derzeit mittlerer Ausprägung angeht, ist die Kammer allerdings entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen davon überzeugt, dass sich diese Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr drastisch verschlechtern wird. Soweit der Sachverständige diese Prognose im Wesentlichen darauf stützt, dass die Rückkehr nach Ägypten bei der Klägerin mit ausgeprägten Angstvorstellungen besetzt sei, genügt dies vor dem Hintergrund der von der Klägerin glaubhaft geschilderten Vorgeschichte in Ägypten, um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis anzunehmen

vgl. im Ergebnis ähnlich Urteil der Kammer vom 06.10.2004 -12 K 71/04.A- unter dem Aspekt einer Retraumatisierung bzw. einer Chronifizierung des Krankheitsbildes.

Die Kammer teilt mithin nicht die Auffassung der Beklagten, dass die in dem Gutachten befürchtete drastische Gesundheitsverschlechterung bei Rückkehr nur im Zusammenhang mit der Abschiebungssituation gesehen werden könne, wobei es

Aufgabe der Ausländerbehörde wäre, dem entgegenwirkende geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Vielmehr ist die Kammer der Auffassung, dass vor einer hinreichenden psychischen Stabilisierung in einem von der Klägerin als sicher empfundenen Umfeld eine wesentliche Verschlechterung der posttraumatischen Belastungsstörung eintreten wird, was auch durch eine in Ägypten alsbald einsetzende Behandlung nicht verhindert werden könnte

vgl. dazu, dass die Verschlechterung einer leicht bis mittelgradig ausgeprägten posttraumatischen Belastungsstörung eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes darstellt, Urteil der Kammer vom 15.10.2004 -12 K 174/03.A- betreffend eine bosnische Staatsangehörige.

Soweit der Sachverständige eine erneute Begutachtung der Klägerin in ca. zwei Jahren für sinnvoll erachtet, stimmt die Kammer dem zu.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 83 b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO sowie aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil be-

zeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Ehrmann

Saarlouis, den

Ausgefertigt:

*Schmidt Josine*

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

